



Infoblatt

Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten Berichtsjahr 2023

Die Erhebung richtet sich an Unternehmen, welche ein oder mehrere der folgenden **Kunststoffprodukte**

- sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke unter 15 Mikrometer),
- Getränkebecher,
- Einweg-Lebensmittelverpackungen und/oder
- Fischerei-Fanggeräte aus Kunststoff

ERSTMALIG in Verkehr bringen.

Erstmals in Verkehr bringen bezeichnet, dass Sie als Unternehmen die oben genannten unbefüllten oder befüllten Einweg-Kunststoffprodukte gewerbsmäßig

- Herstellen,
- Befüllen,
- Verkaufen oder
- Importieren

und **ERSTMALIG** auf dem Markt bereitstellen.

Mögliche Beispiele für eine erstmalige Inverkehrbringung:

- Das Produzieren von Verpackungen für bspw. Schnittkäse oder Schnittwurst
- Lebensmittelverarbeitender Betrieb, welcher sowohl das Lebensmittel als auch die Verpackung produziert und diese Verpackung mit dem Lebensmittel befüllt und anschließend verkauft (z. B. an Groß- oder Einzelhandel)
- Importieren von befüllten Obstschalen oder unbefüllten Einweg-Getränkebechern nach Deutschland
- **Keine** Erstinverkehrbringung liegt bspw. vor, wenn die Einweg-Kunststoffprodukte von einem inländischen Händler oder inländischen Produzenten/Hersteller erworben/bezogen werden

Anzugeben sind folgende Kunststoffprodukte

Sehr leichte Kunststofftragetaschen – dazu zählen Kunststofftragetaschen

- mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer und
- die aus Hygienegründen erforderlich sind oder
- als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind.

Einweg-Getränkebecher einschließlich

- ihrer Verschlüsse, Deckel, Etiketten und Umhüllungen



Einweg-Lebensmittelverpackungen – es handelt sich um folgende Behältnisse:

- Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden
- Lebensmittelverpackungen für Fast Food
- Lebensmittelverpackungen für andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr
- **Nicht relevant**
 - **zusammenhängende Multipacks**, z. B. wie bei Kaffeesahne üblich
 - Teller, Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt sowie Getränkebehälter

Das Umweltbundesamt verweist bei den Einweg-Lebensmittelverpackungen auf die Tabelle 4-2 auf den Seiten 13 und 14 der Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der EWKRL.

Die Tabelle findet sich als Anhang dem Anschreiben beigelegt.

Folgende **Kriterien** gelten lt. Richtlinie, damit es sich um eine für die Erhebung relevante Einweg-Lebensmittelverpackung handelt:

- besteht aus Kunststoff bzw. anteilig aus Kunststoff
- für den einmaligen Gebrauch konzipiert (keine Mehrwegverpackung)
- der Inhalt der Verpackung
 - ist für den sofortigen Verzehr bestimmt
 - wird in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt
 - kann ohne weitere Zubereitung (z. B. kochen, erwärmen, erhitzen) verzehrt werden
- ➔ dies trifft bspw. zu für Serviceverpackungen, Obst- und Gemüseschalen, Verpackungen für Schnittkäse, bei Joghurtbechern oder Eisbehältnissen
- ➔ dies trifft bspw. **NICHT** zu bei Lebensmittelverpackungen
 - für vorgegarte Fertiggerichte, da das Gericht üblicherweise vor dem Verzehr erhitzt wird
 - die eine gefrorene Mahlzeit enthält, welche eine weitere Zubereitung erfordert
 - die Lebensmittel enthalten, die mit heißem Wasser zubereitet werden müssen (z. B. Nudeln oder Pulversuppen)
 - wie Fischboxen oder Fleischschalen

Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf das **gesamte Unternehmen** (einschließlich außerbayerischer Standorte in Deutschland und rechtlich unselbstständiger Zweigstellen) zu beziehen sind. Im Konzernverbund werden rechtlich selbständige Unternehmen separat zur Erhebung befragt.

Bei Fragen, z. B. ob eine erstmalige Inverkehrbringung vorliegt bzw. ob es sich um Einweg-Kunststoffprodukte handelt, welche für die Erhebung relevant sind, kontaktieren Sie uns bitte gerne unter folgender E-Mail-Adresse:

verpackungen@statistik.bayern.de